

Tit. 5.2.2.4 RdSchr. 18d

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Tit. 5.2 – Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen -> Tit. 5.2.2 – Pauschal besteuerte Zuwendungen an Pensionskassen und für Direktversicherungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.2.2.4 RdSchr. 18d – Pensionskasse

Für Zuwendungen an eine Pensionskasse, die nach § 40b a. F. EStG pauschal besteuert werden, gelten die Aussagen unter Ziffer 5.2.2.2 entsprechend.